

SATZUNG

des

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(NABU NRW)

in der Fassung vom 19.09.2020

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden NABU NRW genannt).
- (2) Der NABU NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf; er ist dort im Vereinsregister (VR 12049) eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des NABU NRW sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU NRW betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - (c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - (d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,

(e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.

(f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,

(g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,

(h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU NRW.

- (3) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU NRW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU NRW.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU NRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift enthalten.

- (3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU NRW keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Anteil der Beitragsrückführung an die Kreis-, Stadt-, Regional- und Bezirksverbände wird durch die Landesvertreterversammlung festgelegt.
- (6) Zur Deckung gemeinsamer Aufgaben von Kreis- und Landesebene wird ein Gemeinschaftsfonds NRW eingerichtet, der aus den Beitragsanteilen gespeist wird. Über die Höhe der einzustellenden Mittel entscheidet die Landesvertreterversammlung. Über die Mittelverwendung entscheidet der Landesrat.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
 - (c) Korporative Mitglieder.
 - (d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten/der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - (e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - (f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - (g) Familienmitglieder. Der Partner/die Partnerin eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
 - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - (e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung

- (1) Innerhalb des Landesverbandes können Untergliederungen errichtet werden. Die Grenzen der Untergliederungen sollen sich mit den Grenzen der politischen Gebietskörperschaften decken.

Eine Untergliederung kann auch mehrere Kreise und Städte (Bezirks-, Regionalverband) umfassen. Sie können sich eine besondere Satzung geben, die der Zustimmung des Landesvorstands bedarf. Die Satzung darf den Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes NRW nicht zuwiderlaufen.

Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des Bundesverbandes und einem Regional- oder Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.

Die Gründung, Änderung und Auflösung von Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes des NABU NRW. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes können die Untergliederungen Widerspruch beim Landesrat einlegen. Gegen dessen Entscheidung kann die Landesvertreterversammlung angerufen werden.

- (2) Mitglieder können sich zu Gruppen zur Erreichung gemeinsamer Satzungsziele zusammenschließen. Diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit. Sie können sich auf Dauer angelegte Ordnungen geben, die der Genehmigung des Landesvorstands bedürfen.
- (3) Nichtmitglieder, können ohne Stimmrecht in Untergliederungen und Gruppen mitarbeiten.
- (4) Die Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes gebunden.

§ 8 Naturschutzjugend

- (1) Die Naturschutzjugend NRW ist die Jugendorganisation des NABU NRW. Mitglieder des NABU NRW, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Naturschutzjugend an. Die Naturschutzjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie einer Landesjugendsatzung eigenverantwortlich.
- (2) Die Naturschutzjugend erhält vom NABU NRW Finanzmittel in Höhe eines jährlichen Betrages, den die Landesvertreterversammlung festlegt. Die Naturschutzjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Sprecherrat der Naturschutzjugend besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Landesvertreterversammlung der Naturschutzjugend gewählt. Ein Mitglied des Sprecherrates ist Mitglied des Landesvorstands des NABU NRW. Die beiden übrigen Mitglieder sind vertretungsberechtigt. Sie bedürfen der Bestätigung der Landesvertreterversammlung.

- (4) Auf der Landesvertreterversammlung des NABU NRW gibt der Landesjugendsprecher/die Landesjugendsprecherin einen Tätigkeits- und Kassenbericht der Naturschutzjugend ab. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (5) Kreis-, Stadt-, Bezirks und Regionalverbände sowie Ortsgruppen sollen NAJU-Gruppen einrichten, deren Arbeit in einer Geschäftsordnung oder Satzung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Untergliederung geregelt werden kann. Den NAJU Gruppen ist von ihren Kreis-, Stadt-, Regional- und Bezirksverbänden oder Ortsgruppen eine angemessene Finanzausstattung bereitzustellen.

§ 9 Organe

Organe des NABU NRW sind:

1. Die Landesvertreterversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Landesrat

§ 10 Landesvertreterversammlung (VV)

(1) Der VV gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Landesrates,
2. weitere Vertreter der Kreis-, Stadt-, Regional- und Bezirksverbände des NABU NRW. Dazu wählen diese

Untergliederungen mit einer Größe

bis 300 Mitglieder je 1 Vertreter

bis 600 Mitglieder je 2 Vertreter

bis 1.000 Mitglieder je 3 Vertreter

bis 1.500 Mitglieder je 4 Vertreter

bis 2.100 Mitglieder je 5 Vertreter

bis 2.800 Mitglieder je 6 Vertreter

bis 3.600 Mitglieder je 7 Vertreter

bis 4.500 Mitglieder je 8 Vertreter

bis 5.500 Mitglieder je 9 Vertreter

ab 5.501 Mitglieder je 10 Vertreter.

- (2) Jedes Mitglied der VV hat eine Stimme. Stichtag für die maßgebende, nach der Beitragsabführung zu erhebende Mitgliederzahl liegt jeweils drei Monate vor der Einladung zur Landesvertreterversammlung.
- (3) Die VV ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder im Finanzausschuss sowie die Bestätigung des von der Landesjugendvertretung gewählten Landesjugendsprechers/der Landesjugendsprecherin;
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitragsanteils nach § 6;
 - d) die Änderung der Satzung;
 - e) die Auflösung des NABU NRW nach § 20;
 - f) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes,
 - g) die Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und die Bestätigung ihrer Sprecher/Sprecherinnen.
 - h) die Zustimmung zur hauptamtlichen Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden
- (4) Die VV wird von der oder dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung in Textform entsprechend § 126 b BGB ist zulässig. Der Geschäftsbericht des NABU NRW und der Haushaltsplan sind mit der Einladung zur VV vorzulegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis sechs Wochen vor der VV bei der oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Termin der VV soll mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Die VV findet jedes Jahr statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes, Landesrates oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreis-, Stadt-, Regional- oder Bezirksverbände einberufen. Die Fristen des Abs. 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der VV sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. öffentlich
- (7) Die NABU Landesverbände entsenden insgesamt 240 Delegierte in die Bundesvertreterversammlung. Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte. Die weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände entsandt. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres,

in dem die Bundesvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die Landesvertreterversammlung des jeweiligen Landesverbandes jährlich gewählt.

Die Landesverbände können Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.

- (8) Die Landesvertreterversammlungen können vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach Abs. 3 Satz 1 entfallende Stimmen einen Vertreter entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. dem oder der ersten Vorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
4. Der/die Landesjugendsprecher/-in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Er/sie wird vom Vorstand der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Landesverband NRW) gewählt sowie
5. bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn bis dahin keine Neuwahlen stattfinden können.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin haben Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU NRW e.V. gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung. Er ist berechtigt, hauptamtliches Personal zu beschäftigen. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, nach Anhörung des Landesrates einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bis zur nächsten Landesvertreterversammlung zu bestellen.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres der Arbeitsweise des Vorstandes regelt.
- (6) Eine hauptamtliche Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/-in ist zulässig, sofern die Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während der Wahlperiode des/der Landesvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/-in zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode bzw. für die restliche Wahlperiode. Für Abschluss, Änderung und Beendigung der/des Anstellungsverträge/-vertrages mit dem/der hauptamtlichen Landesvorsitzenden bzw. der Stellvertreter/-innen ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 12 Landesrat

- (1) Der Landesrat setzt sich aus
 - a) den Vorsitzenden oder deren jeweils gewählten Vertretern/-innen der Stadt-/Kreisverbände
 - b) den bestätigten Leitern/-innen der Landesfachausschüsse,
 - c) den Vorsitzenden oder einem/r vertretungsberechtigten Vorsitzenden (§26 BGB) der NABU Naturschutzstationen,
 - d) dem Vorstand der Naturschutzjugend NRW
 - e) dem Vorstand des NABU NRW zusammen.
- (2) Der Landesrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und zwei stellvertretende Sprecher/-innen für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Er berät den Landesvorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und ist berechtigt NABU-Positionen zu beschließen.
- (4) Der Landesrat beschließt über die Mittelverwendung des Gemeinschaftsfonds NRW.
- (5) Der Landesrat ist zur Besetzung des Vorstandes gegenüber der Landesvertreterversammlung vorschlagsberechtigt.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Untergliederungen und dem Landesvorstand entscheidet der Landesrat.
- (7) Der Landesrat tagt mindestens zweimal jährlich und wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch seinen Sprecher/seine Sprecherin eingeladen. Die Einladung in Textform entsprechend § 126 b BGB ist zulässig. Der Landesrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich beantragt.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Die vom Bundesverband erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für den NABU NRW und seine Untergliederungen bindend;

insbesondere die

- Ordnung der Verbandsführung,
- Beitragsordnung,
- Datenschutzverordnung,
- Schiedsordnung
- Ehrenordnung (s. § 19 der Satzung des Bundesverbandes).

§ 14 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle des NABU ist beim NABU Bundesverband angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung inklusive Schiedsstelle gelten die Ausführungen der Satzung des Bundesverbandes §14.

§ 15 Landesfachausschüsse

Auf Beschluss der Landesvertreterversammlung können Landesfachausschüsse gebildet werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen.

- (1) Die Bildung und die Auflösung eines Landesfachausschusses werden von der Landesvertreterversammlung beschlossen.
- (2) Die Landesfachausschüsse sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden. Im Rahmen ihrer spezifischen Fragestellung arbeiten sie eigenständig.
- (3) Die Sprecher/Sprecherinnen der Landesfachausschüsse werden von der Landesvertreterversammlung bestätigt.
- (4) Die Landesfachausschüsse müssen von Vorstand und Hauptausschuss bei Punkten, die ihre spezifische Arbeit betreffen, gehört werden.

§ 16 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Sprecher/der Sprecherin des Finanzausschusses sowie zwei weiteren Personen.

- (2) Der Sprecher/die Sprecherin sowie die weiteren Mitglieder werden von der Landesvertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder des NABU. Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesrates und Angestellte des NABU sind ausgeschlossen.
- (3) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Haushaltsplanaufstellung für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
 - b) Beratung des Landesvorstandes und des Landesrates.
 - c) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel (Kassenprüfung).
- (4) Der Finanzausschuss kommt zur Erfüllung seiner Aufgaben mindestens zweimal im Jahr auf Einladung seines Sprechers/seiner Sprecherin zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig.
- (5) Der Finanzausschuss erstattet der VV einen jährlichen Bericht (Rechnungsprüfungsbericht).

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im NABU, ausgenommen die der Angestellten und des/der hauptamtlichen Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/innen nach Zustimmung durch die VV, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ersetzt werden.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 und 26a EStG, erhalten.

- (2) Angestellte des NABU auf Bundesebene können nicht Delegierte der Bundesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums oder eines Landesvorstandes sein. Angestellte des NABU NRW können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Regional- oder eines Bezirksvorstandes oder Vorstandsmitglied einer Untergliederung sein. Angestellte des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis-, Stadt oder Ortsebene können nicht Vorstandsmitglied einer Untergliederung sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften zu führen; sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Zu Jahreshauptversammlungen der Untergliederungen sind der Landesvorstand und der/die Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin einzuladen. Die Vorstandsmitglieder und der/die Landesgeschäftsführer/ Landesgeschäftsführerin haben

das Recht, an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

- (5) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht für Organe des NABU NRW und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
- (5) Der/die erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und die Mitglieder des Finanzausschusses werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat/keine Kandidatin diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Ergibt sich danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes werden durch Sammelabstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich auf dem letzten Platz der zu wählenden Mandate Stimmgleichheit, gilt Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung oder Wahl ist stattzugeben. Sind bei Sammelabstimmungen mehr Kandidaten als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
- (8) Scheidet ein Gewählter/eine Gewählte während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Landesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 20 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung in Dortmund am 19.09.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 28.09.2014.